

— Der Oberste Gerichtshof über die Preistreiberei. Der Oberste Gerichts- als Kassationshof hat die prinzipielle Entscheidung gefällt, daß der Tatbestand der Preistreiberei den Vorsatz und die Absicht voraussetzt, aus dem Verkauf einer Ware übermäßigen Gewinn zu

ziehen; fehlt diese Voraussetzung, so ist trotz der Ueberschreitung der amtlich festgesetzten Höchstpreise der strafbare Tatbestand der Preistreiberei nicht gegeben. Im vorliegenden Falle hatte ein steirischer Mühlbesitzer einem Kaufmann Kufuruz um 24 Kronen pro 100 Kilogramm verkauft. Dieser Preis stellte sich um 1 Krone teurer als der behördlich bestimmte; der Müller wurde deshalb wegen Preistreiberei angeklagt. Das Bezirksgericht Marburg sprach ihn von der Anklage frei, da festgestellt wurde, daß seine Herstellungskosten 23 Kronen 38 Seller betragen. Das Kreisgericht Marburg ging mit einem Schuldspruch vor, weil der Höchstpreis unter keinen Umständen überschritten werden dürfe. Auf Einschreiten der Generalprokuratur hat der Oberste Gerichtshof erkannt, daß durch das verurteilende Erkenntnis des Kreisgerichtes das Gesetz verletzt worden ist, das Urteil wird als nichtig aufgehoben und der Angeklagte von der Anklage der Preistreiberei freigesprochen. Die Begründung lautet: Den Ausgangspunkt für die Beurteilung bilden nicht die sogenannten Markt- oder Tagespreise, auch nicht die behördlich festgesetzten Höchstpreise, sondern nur die wirklichen Herstellungskosten des Verkäufers und der für Geschäfte dieser Art übliche und zur Aufrechthaltung des Betriebes erforderliche übliche Gewinn.